

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 62 (1917)
Heft: 43

Anhang: Zur Praxis der Volksschule : Beilage zu No. 43 der "Schweizerischen Lehrerzeitung", Oktober 1917, No. 8

Autor: Fröhlich, O. / H. St.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR PRAXIS DER VOLKSSCHULE

BEILAGE ZU N° 43 DER „SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG“

1917

OKTOBER

No. 8

AUS DER VATERLANDSKUNDE.

Die Kurse der Fortbildungsschulen in Vaterlands- oder Bürgerkunde nehmen wieder ihren Anfang. Das veranlasst uns, neuerdings auf ein Handbuch für die Lehrer an Fortbildungsschulen aufmerksam zu machen, das die Vorbereitung für den Unterricht wesentlich erleichtert und darum jedem Lehrer willkommen sein wird. Es ist die Vaterlandskunde für Schweizerjünglinge an der Schwelle der Aktivbürgerschaft von G. Wiget (St. Gallen, Fehr, 214 S. mit 7 Beilagen, Fr. 4. 50, geb. 5 Fr.). In origineller Weise, treffend mit Vergleichen und Hinweisen auf die Gegenwart gespickt, behandelt das Buch den historischen Aufbau der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. Der Darbietung des Stoffes, für 25 Stunden berechnet, folgen übersichtliche Zusammenfassungen oder repetitorische Rückblicke, graphische und schematische Übersichten, wodurch das Verständnis erleichtert und der Eindruck verstärkt wird. Geschickt sind zur Belebung des Unterrichts einzelne Detailschilderungen eingefügt, die der Lehrer aus seiner Sammlung leicht wird vermehren können. Mit Erlaubnis des Verfassers bringen wir zwei Abschnitte des Buches zum Abdruck, welche zeigen, wie die schwierigsten Partien der Geschichte anziehend behandelt werden können.

Ewiger Bund der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden.
1291. 1. August.

1. Im Namen des Herrn, Amen! Es ziemt sich wohl und dient dem öffentlichen Nutzen, dass Verträge der Sicherheit und des Friedens gehörig verfestet werden. Jedermann soll also wissen, dass die Landleute des Tales Uri, die Gemeinden des Tales von Schwyz und die Gemeinden der Landleute des untern Tales von Unterwalden, in betracht der bösen Zeit, auf dass sie sich und das Ihrige besser zu schützen vermögen, in guter Treue sich gegenseitig gelobt haben, einander beizustehen mit Hülfe, mit Rat und mit gutem Willen, gelte es Personen oder Sachen innert ihren Tälern und außerhalb, mit aller Macht und mit gutem Willen, gegen alle und einen jeden, der ihnen oder einem der Ihrigen irgendwelche Gewalt, Belästigung oder Unbill an Sachen oder Personen antun wollte. Und jegliche Gemeinde gelobte der andern in jedem Falle beizutragen, und alsbald es nötig sein sollte, zu Hülfe zu kommen und zwar in eigenen Kosten, soweit es nötig ist, den Angriffen Übelvoller zu widerstehen, Unbilden zu rächen. Sie haben sich zu diesen Gedingen verpflichtet mit einem Eide mit aufgehobenen Händen, dass sie alles so halten wollen, getreu und ohne Gefährde und sie erneuern hiedurch und stärken den uralten Bund mit heiligem Eide.

Wer schliesst den Bund? Die Landleute aus Uri, Schwyz und Unterwalden. Aber aus Unterwalden nur die des untern Tales, die Nidwaldner; die Gemeinden von Obwalden haben sich erst später angeschlossen. Und was geloben sich die Männer? Treu zusammenzuhalten und jedes einzelne Land und jeden einzelnen Bundesgenossen zu schützen und zu schirmen, wenn Übelgesinnte sie an Ehre, Eigentum oder Leben schädigen sollten. Wer die Übelgesinnten sind, ist in dem Briefe nicht gesagt, aber die Männer wussten wohl, wer darunter gemeint war. Wisst ihr es auch? — Am Schluss dieses Abschnittes berufen sich die Männer auf einen früheren Bund; sie sagen ausdrücklich, dass sie mit ihrem Eidschwur einen uralten Bund stärken und erneuern. Von diesem früheren Bund ist keine Urkunde mehr vorhanden, aber wir dürfen annehmen, dass damit der Rütlibund gemeint sei.*)

Aber nun machen die Männer einen Vorbehalt!

*) Diese Annahme hat ebensoviel Wahrscheinlichkeit für sich als die gegenteilige von Schollenberger I. 75. Wenn man die Er-

2. In dem Sinne aber, dass ein jeglicher Mensch nach seinem Stande gehalten sein solle, seinem Herrn geziemend untertan zu sein und zu dienen.

Dieser Satz macht dem Rechtssinn unserer Vorfahren alle Ehre. Er handelt von den unfreien Bauern unter ihnen. Diese sollen ihre Verpflichtungen nicht etwa abwerfen und sagen: „So, nun zahlen wir unsren Grundherren die schuldigen Abgaben nicht mehr.“ Davon durfte keine Rede sein. Wer Land an Zins hatte, sollte auch fernerhin zinsen und die schuldigen Abgaben an Frucht oder Käse oder Jungvieh entrichten. Wenn einer das nicht mehr hätte tun wollen und deshalb von seinem Grundherrn belangt worden wäre, so hätte er auf den Schutz der Bundesgenossen nicht rechnen können. Im Gegenteil, diese würden ihn gezwungen haben, alle seine privatrechtlichen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen.

3. Mit gemeinsamem Rat haben wir uns einmütig gelobt, dass wir in den vorgenannten Tälern niemalen einen Richter annehmen; der sein Amt um Gunst oder Geld irgendwie erworben, der nicht unser Sasse od. Bürger wäre.

Diese Stelle habt ihr wohl nicht ganz verstanden! Dass sie keinen Richter haben wollten, der sein Amt erhaft hat, das begreift wohl jeder. Ein solcher Richter wäre ja nicht unparteiisch gewesen. Aber warum sagen die Männer, dass sie nur einen Bürger oder Niedergelassenen als Richter anerkennen wollen? Ihr denkt vielleicht, es wird wohl so gewesen sein wie bei uns: wir wählen auch keinen Ausländer ins Bezirksgericht! Merket! Diese Stelle ist in erster Linie gegen Österreich gerichtet. Damit wollten die Männer verhindern, dass sie weder von österreichischen noch von andern fremden Amtsleuten gerichtet würden.

Dazu ist nun freilich eine Bemerkung zu machen. Mit dieser Bestimmung sind die Männer über ihr Recht hinausgegangen. Die freien Bauern von Schwyz allerdings nicht; diese durften verlangen, dass ihnen nur Männer aus ihrer Mitte zu Richtern gesetzt würden. Aber die unfreien Bauern aus Uri und Unterwalden, die unter Grundherren standen, waren von Rechtes wegen auch deren Gerichtsbarkeit unterworfen. Zwar ernannten die Grundherren in der Regel „Burger oder Sassen“ zu Richtern. Wenn sie aber ihre eigenen Amtsleute als Richter einsetzen wollten, so hatten sie das gute Recht dazu.**)

4. Sollte aber unter eint oder andern der Verbündeten ein Zerwürfnis entstehen, so sollen die Einsichtigen aus den Verbündeten zusammentreten, um den Streit zwischen den Parteien gütlich beizulegen, so wie es ihnen am zuträglichsten scheinen mag, und welche Partei ihrem Spruch sich nicht fügen wollte, gegen die sollen die übrigen Verbündeten sich stellen.

Das ist eine bewundernswerte Bestimmung! Was die hohe Diplomatie heute noch nicht zustande gebracht, das haben die einfachen Bergleute schon vor sechshundert Jahren in ihrem Bundesbrief vorgesehen: ein zwischenstaatliches Schiedsgericht. Aber nicht blass ein Schiedsgericht haben sie vorgesehen, sondern auch das Mittel angegeben, wie dem Richterspruch Nachachtung zu verschaffen sei, nämlich welches?

Das, was wir bis jetzt gelesen haben, bildet den ersten Hauptteil des Bundesbriefs, den Staatsvertrag zwischen den drei Ländern. Der zweite Hauptteil enthält nun eine Reihe von Bestimmungen, die man heutzutage nicht mehr in einen Staatsvertrag aufnehmen, sondern der Gesetzgebung vorbehalten würde.

5. Über alles besteht aber unter ihnen das Gesetz, dass, wer einen andern hinterlistig und ohne Ursache töten eignisse der Tellsgage in die Zeit der ersten Erhebung der Waldstätte 1245—1252 verlegt, so dürfte nicht viel gegen sie einzuwenden sein.

S. Dierauer I. 108.

**) Schollenberger, I. 29.

sollte, der soll — wenn man ihn greift — das Leben verlieren, sofern er nicht seine Unschuld an solcher Untat nachzuweisen vermag, und wenn er entflieht, so soll ihm niemals vergönnt sein, zurückzukehren. Wer aber einen solchen Übeltäter aufnimmt oder schützt, der soll aus unsern Tälern verbannt sein, bis die Verbündeten ihn aus guten Gründen wieder zurückrufen.

Was wird bezüglich der Mörder, Totschläger und deren Helfershelfer ausgemacht?

6. Wer aber einem der Verbündeten, am Tage oder zu Nacht hinterlistig im geheimen Schaden zufügen sollte durch Feuer oder Brand, soll niemals mehr als unser Landsmann angenommen werden. Und wer einen solchen Übeltäter schützt und schirmt innert unsrer Tälern, der soll gehalten sein, dem Geschädigten seinen Schaden zu ersetzen.

Wie wollen die Eidgenossen mit den Brandstiftern und deren Helfershelfern verfahren?

7. Sollte ferner einer aus den Verbündeten dem andern Sachen rauben oder beschädigen auf irgendeine Weise, und es können die Güter des Schuldigen innert unsrer Tälern ergriffen werden, so sollen dieselben als gerechter Ersatz des Schadens verwendet werden.

Wie wollen sie Raub und Diebstahl bestrafen?

8. Ferner soll keiner des andern Gut zu Pfand nehmen, wenn derselbe nicht erwiesener Schuldner oder Bürge ist, und auch dann soll es nur mit Bewilligung des gehörigen Richters geschehen.

Wie soll es mit der Pfändung gehalten werden?

9. Überdies soll ein jeder seinem Richter gehorsam sein. ... Und wenn einer dem Richter sich nicht gehorsam erzeigte oder wenn durch seine Widersetzlichkeit einer der Verbündeten geschädigt werden sollte, so sollen alle Verbündeten gehalten sein, den genannten Verurteilten zur Leistung des gesprochenen Schadens anzuhalten.

Wie sollen sich die Bundesgenossen gegenüber dem Richter und dessen Spruch verhalten?

Alle diese Bestimmungen gegen Mord, Totschlag, Brandstiftung, Raub, Diebstahl, ungesetzliche Pfändung, Auflehnung gegen den Spruch des ordentlichen Richters bilden das Strafgesetzbuch der drei Bundesstaaten, anhand dessen hre eigenen Richter künftig Recht sprechen sollten.

Nun leset noch den Schluss!

10. Diese geschriebenen Gedinge und Satzungen sollen mit der Hülfe Gottes ewiglich dauern. Zum Zeugnis dessen wurde diese Schrift aufgesetzt und mit den Sigillen der drei genannten Gemeinden und Täler versehen und gestärkt. So geschehen im Jahre des Herrn eintausend zweihundert und neunzig und darnach im ersten Jahre. Anfangs August-Monats.

Dem Bundesbriefe sind die Siegel der drei Länder angeheftet worden. Unterschriften aber trägt er keine. Auch der Ort, wo der Bund geschlossen worden ist, ist nicht angegeben. Es war ein Geheimbund. Die Talammänner haben ihre Unterschriften nicht darunter gesetzt, damit der Brief ihnen nicht zum Verderben ausschlagen könne, wenn er in österreichische Hände geriet. Unter sich hatten sie ja den Bund beschworen. Das genügte ihnen vollständig. Da es ein Geheimbund war, so ist nicht anzunehmen, dass er von den Landleuten insgesamt beschworen worden sei. Wahrscheinlich geschah es nur von den Talammännern und Abgeordneten der Talgemeinden. Wenn man die Namen der Männer kennte,*) hätte man ihnen schon längst ein Denkmal gesetzt. Das schönste Denkmal indessen ist, dass der Bund, den sie gegründet haben, heute noch besteht.

*) Immerhin können als die Gründer der Eidgenossenschaft gelten: Landammann Arnold, der Meier von Silenen, Werner von Attinghausen, alt Ammann Burkart Schüpfer und Konrad, Meier von Erstfelden für Uri; Landammann Konrad ab Iberg, Rudolf Stauffacher und Konrad Hunn für Schwyz. Vgl. Gagliardi, Geschichte der Eidgenossenschaft, S. 14.

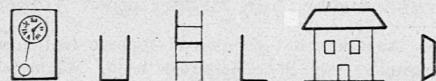
ENGLISCHE ODER DEUTSCHE SCHRIFT?

Wir Lehrer rühmen uns so gerne, unsren gesamten Schulunterricht unter Berücksichtigung der Devise „Vom Leichten zum Schweren“ zu erteilen. Das mag in den meisten Unterrichtsfächern zutreffen; hinsichtlich des Lesen- und Schreibenlernens wird indessen diese pädagogische Fundamentalforderung übergangen.

Ganz abgesehen davon, dass es keineswegs der psycho-physischen Beschaffenheit des Kindes entspricht, wenn der Schulneuling schon nach den ersten Schultagen mit Griffel und Tafel zu operieren hat, erscheint auch die Art und Weise des Leselernunterrichtes anfechtbar. Können wir doch nicht früh und schnell genug die toten Buchstaben unserer deutschen Schreibschrift an unsere Kinder heranbringen, und doch fehlt den meisten Schülern für all diese Zeichen anfänglich jedes Interesse und Verständnis; denn sie sind zu kompliziert und zu wenig kindertümlich. Wie schwer fällt den Kindern beispielsweise das Schreiben eines o, a, r; Buchstaben, die doch schon wenige Wochen nach Schuleintritt gelehrt und gelernt werden. Wie viele Enttäuschung und wie viel Missmut erleben da die Kleinen mit dem Lehrer! Die Schulverdrossenheit vieler Schüler steht sicherlich mit der Unnatur des Erstlingsunterrichtes und dem damit bedingten schroffen Übergang vom Haus zur Schule im Zusammenhang. Lesen- und Schreibenlernen sind nämlich höchst einseitige, in ihrer bildenden Wirkung belanglose Prozesse, und man sollte allen Scharfsinn aufwenden, sie so kurz als möglich zu gestalten. So, wie wir sie heute anfassen, bedeuten sie Zeit- und Kraftvergeudung und für viele Kinder unselige Mühe. Dass überdies durch die Verfrühung von Lesen und Schreiben die geistige und körperliche Entwicklung unserer Schulneulinge gehemmt oder mindestens keine ideale ist, ist allbekannt; man braucht da gar nicht die überzeugenden Messungen und Wägungen eines Schmid, Key, Meumann, über Längenwachstum und Gewichtszunahme schulpflichtiger sechsjähriger Kinder gegenüber nichtschulpflichtigen, als Beweis heranzuziehen. Die Schwächen des ersten Lese- und Schreibunterrichtes liegen wissenschaftlich begründet vor uns und ihre Ergebnisse fordern gebieterisch einerseits die zeitliche Trennung von Lesen und Schreiben und andererseits die Hinausschiebung beider Disziplinen.

Viel von sich reden machen in der einschlägigen Literatur in dieser Beziehung die Fibelwerke von Wetekamp und vor allem die Leipziger Fibel „Guck in die Welt“. Beide Bücher lassen den Lese- und Schreibunterricht nicht von der deutschen Schrift ausgehen, sondern von den Grossbuchstaben der Antiqua. In der Tat besitzen diese Buchstaben durchwegs all die Eigenschaften, die man in schreib- und lesetechnischer Hinsicht von den ersten Lautzeichen fordern muss. Sie sind gross, einfach in der Darstellung, auch im Wortbild isoliert; es können von Anfang an Hauptwörter zum Lesen und Schreiben verwendet werden, so dass der Leseunterricht konkret wird, sie lassen sich mit Stäbchen, also gewissermassen „spielend“ darstellen, überdies treten den Kindern diese Lettern in Firmenschildern, Affichen u. dgl. tagtäglich entgegen. Von der Vorzüglichkeit des Reformverfahrens konnte sich der Schreiber im Verlaufe dreier Versuchsjahre hinreichend überzeugen, eine Rückkehr zur Normalwortmethode ist ausgeschlossen.

Zwar bedient man sich vorteilhafterweise auch bei der Einführung der Antiqua resp. der Kapitalschrift (Skelett der Antiqua) sog. Gedächtnishülfen wie bei der Normalwortmethode. Da beim Lesenlernen optische und akustisch-motorische Funktionen in Betracht kommen, so müssen die Gedächtnishülfen so beschaffen sein, dass sie beides, das optische und das akustisch-motorische Bild zu wecken vermögen, was aber bei der Normalwortmethode nicht zutrifft, da das Anschauungsobjekt zum Buchstaben (Bild Ast = A; Ente = E; Dorf = D) meistens gar keine Beziehung aufweist. Die Einfachheit der Antiqualettern ermöglicht indessen, für jeden Buchstaben ein Objekt zu suchen, das in seiner Gesamtform den betreffenden Buchstaben als Teilform in sich schliesst, z. B.



und dadurch die leichte Einprägung sichert. Infolge der restlosen Übereinstimmung von Anschauungsobjekt, Lautbild und Lautklang vollzieht sich die Aneignung der Antiquabuchstaben so selbstverständlich, scheinbar ohne irgendwelche geistige Anstrengung und mit so verblüffender Schnelligkeit, dass auch der schwächste Schüler ein Vergnügen daran findet. Übrigens möchte ich darauf hinweisen, dass auch der experimentelle Beweis für die Vorzüge des Antiquabuchstabens für das lesenlernende Kind geführt worden ist und zwar von Meumann, Messmer, Dodge, Lindner; auch die bedeutendsten Pädagogen der Gegenwart wie Seyfert, Rissmann, Itschner, Rein stehen auf diesem Boden.

Anfang Mai kann mit dem Zusammenziehen einzelner

Laute begonnen werden (**LILI, MIMI, LEO**).

Während der Lehrer derartige Wörtlein in farbiger Ausführung an der Wandtafel entstehen lässt, legen die Kinder dieselben mit Stäbchen auf ihre Schiefertafeln. Wer allerdings bei dieser Arbeit am Äussern haften bleibt, dem kann dabei der Gedanke eines recht überflüssigen Spielzeuges kommen. Doch dem ist keineswegs so. Einmal wird das gelegte Wortbild viel länger und mit grösserem Interesse angesehen und anderseits haben wir hier jederzeit die volle Garantie für ein selbsttätiges Arbeiten eines jeden Schülers. Lesen die Kinder in der Fibel oder auch an der Wandtafel, so können sie zwar nachschauen und still mitlesen, vollen Nutzen hat aber nur das eine Kind, das augenblicklich liest, also die Schwierigkeiten selbst überwindet. Bei allen übrigen wird sich ihre Tätigkeit meist darauf beschränken, dass sie sich zwar das Wort ansehen, aber es nicht selbst erarbeiten. Das legende Lesen lässt überdies die grossen Vorteile der „singenden Lautverbindung“ in drastischer Weise hervortreten. Während bekanntlich auch die einfachsten Wörtlein dem schwachen Schüler beim sprechenden Lesen außerordentliche Mühe bereiten, erfolgt die Verbindung der einzelnen Laute „singend“, meist unverzüglich. Das ist klarlich. Wenn nämlich die Laute singend ausgestossen werden, so können die Kinder die Laute länger klingen lassen. Das Hinübergleiten vom ersten zum zweiten Laut erfolgt ohne Unterbrechung des Luftstromes, während der Sprechton ein Unterbrechen immer zulässt. Wenn die Kinder konsequent angehalten werden, bei jeder Leseübung die gelegte Buchstabenreihe langsam abzulaufen und den vorangehenden Laut immer so lange klingen zu lassen, bis sie bewusst zum nächsten überleiten können, dann ist es ausgeschlossen, dass Kinder stockend lesen. Auch arbeitet man dadurch jenem schnellen Lesen vor, das Laute verschluckt und schlechte Gewohnheiten herausbildet. Von den Schwierigkeiten, wie ich sie beim alten Leselernbetrieb unangenehm genug kennen lernte, ist hier wirklich keine Rede. Dass mit der Kapitalschrift gleichzeitig und zwar selbsttätig an Stüssis Leseapparat auch die Antiqua-Druckbuchstaben Einführung und Verwendung finden, ist ebenso selbstverständlich wie die Tatsache, dass die Kapitalbuchstaben

(**A B D E F G** etc.) vom Schüler abwechselungsweise auch

mit dem Griffel auf der unlinierten Schiefertafel nachgemalt werden können.

Anfang September oder auch erst mit Beginn des Winterkurses setzt die Einführung der Schreibschrift ein und zwar in Wortganzen, nicht in einzelnen Buchstaben. Durch das Legen der Stäbchen und durch das Malen der Antiqua ist nämlich die Hand des Kindes so geschmeidig und locker gemacht worden, dass der Übergang eigentlich nichts anderes als eine verhältnismässig mühelose Anpassung der neuen Buchstabenformen an die flüssiger gewordene Schreibbewegung bedeutet. Dass der Reformer die Lateinschrift als Schulschrift fordert, ist in Anbetracht der vorgezeichneten Einführung ins Lesen und Schreiben einleuchtend; denn als natürliche Folge der Antiqua kann nur die Lateinschrift in Betracht kommen. Spielend lässt sich denn auch das Kind aus der Antiqua in die Lateinschrift überführen, müssen doch die einzelnen Buchstaben nur durch Striche verbunden werden und auch die Grossbuchstaben erfahren durch angehängte oder vorgesetzte Häckchen nur geringe

Veränderung (**OK V H U T**). Diese so abgeänderten Antiquaformen werden nun auch vom Schüler in etwas schräger Schriftlage in die Doppellinien der Schiefertafel gebracht und in der überraschend kurzen Zeit von vier Wochen schreibt jedes Kind seinen scharf geprägten Schrifttypus.

Der Sieg der Antiqua ist tatsächlich nur eine Frage der Zeit, und es wäre zwecklos, lediglich aus dem ängstlichen Bestreben, am Alten festzuhalten, ihren Siegeslauf aufhalten zu wollen, sagte schon Dr. Klinke anlässlich der 16. Jahresversammlung der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Aarau.

Ob nationale, ästhetische, völkische oder andere Gesichtspunkte bei der Bestimmung der deutschen Schrift als Schulschrift massgebend waren, vermag ich nicht zu beurteilen, das indessen bleibt zu Recht bestehen, dass auch Thurgaus Lehrerschaft sich für die Lateinschrift zu entscheiden haben wird, wenn sie auch hinsichtlich der Schrift das praktische Leben als die grosse Auftraggeberin der Schule anerkennen will. Ist doch nicht zu leugnen, dass die Antiqua infolge ihrer allgemeinen Lesbarkeit in geschäftlichen und alltäglichen, ganz besonders aber im ausländischen Verkehr unbedingt notwendig und unentbehrlich ist. Sie ist die internationale Schrift, was Münzen, Briefmarken, Poststempel, Verkehrsinschriften, Schreibmaschinen u. dgl. genugsam beweisen. Neben den pädagogisch-methodischen und praktischen Gründen tritt nun aber auch der Mediziner für die Antiqua ein. Mochten auch die zahlreichen durchaus einwandfreien Versuche nach der Methode der Bestimmung der Lesbarkeit in Zerstreuungskreisen, nach der kamipimetrischen Methode oder nach der Methode der Bestimmung der zeitlichen und photischen Grenze mittels des Falltachistoskops und des Lichtsinnmessers erfolgen, als Resultat hat sich immer und immer wieder ergeben, dass die Lesbarkeit und Erkennbarkeit der Antiqua-Buchstaben beim lesenlernenden Kinde entschieden eine bessere ist als die der Fraktur, deren übereinstimmende Eigenschaften oder doch geringfügige Unterschiede (ß und ß; ñ und ñ; ö und ö) Verwechslungen begünstigen. Da die Lateinbuchstaben einfacher, harmonischer, gleichmässiger, in der einzelnen Form charakteristischer sind als die deutschen, so ist's namentlich der Ophthalmologe, der die Lateinschrift als die für das Auge zweckmässigere und zuträglichere Schrift bezeichnet und ihr mit allem Nachdruck im Anfangsunterricht den Vorzug einräumt. Unsere bestimmte und überzeugte Entscheidung für die Antiqua bedeutet denn auch keineswegs eine völlige Verdrängung der deutschen Schrift, sondern lediglich eine zeitliche Umstellung in der Erlernung der beiden Schriftsysteme, wie dies Zürich seit 1882 und neuerdings auch Basel durchführt. Statt, dass die Lateinschrift wie bis jetzt erst in der 6. Klasse geboten wird, erklären wir sie infolge der angeführten Vorteile und der skizzierten Einführungsmethode als erste Schulschrift und bieten dafür die deutsche Schrift in der 6. Klasse. Die Antiqua wird und muss die Fibelletter der Zukunft werden und die Leipziger Fibel „Guck in die Welt“ scheint mir in dieser Beziehung bahnweisend für die kommende Zeit zu werden. Ich bin den Weg der neuen Fibel gerne gegangen und empfehle allen Interessenten eine genauere Einsichtnahme dieser herrlichen, kindertümlichen Druckfibel bestens im Interesse unserer Kinder und der Lehrerschaft.

O. Fröhlich, Übungslehrer, Kreuzlingen.

DIE SCHWEIZERWOCHE. EINE SCHULBESPRECHUNG. Von H. ST.

Wer jetzt die Zeitungen aufmerksam liest, begegnet häufig einem sonderbaren, früher sozusagen unbekannten Ausdruck: „Schweizerwoche“. Auf zahlreichen Plakaten in Stadt und Land, an Säulen und Kaufläden trifft er die gleiche Bezeichnung ebenfalls. Schweizerwoche? Seit wann besitzen denn die Schweizer eigene Wochen? Gibt es wohl später auch besondere Wochen oder Tage für Ausländer? Oder soll das Jahr 1917 vielleicht für die Fremden

52, für die Schweizer aber 53 Wochen zählen? Nichts von alledem! Die Schweizerwoche will uns einfach eine Ausstellung von Schweizerwaren, von Erzeugnissen der schweiz. Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft bringen. Also eine Reihe von Ausstellungen! Die letzten Jahrzehnte haben uns beinahe jedes Jahr irgendwo eine Gemeinde-, Bezirks-, Kantonalausstellung, landwirtschaftliche wie gewerbliche, gebracht, und mit Stolz gedenken wir der grossen, schönen schweizerischen Landesausstellung von 1914 in Bern, die leider durch den Ausbruch des Weltkrieges starken Abbruch des Besuches erfahren hat. Jeder Kaufmann weiss, wie wichtig es ist, dass er seine Waren, die Käufer finden sollen, gut, verlockend, schön, auffällig in seinem Schaufenster ausstelle, und so dem „Publikum“ zeige, was bei ihm käuflich ist, in welcher Qualität und Sorte. Es gibt Geschäftsinhaber, die besondere Schaufensterdekorationen anstellen, von Zeit zu Zeit die Waren in den Schaufenstern neu gruppieren und wahre künstlerische Sehenswürdigkeiten schaffen. Wer ist nicht selbst schon um die Weihnachtszeit herum z. B. vor einem städtischen Warenhaus stillgestanden? Erstaunt kann man sich kaum sattsehen an irgendeiner fein erdachten Ausstellung aller möglichen Wunderdinge. Und die Leute, kleine und grosse, kommen zu Hunderten und schauen, schauen und — kaufen wohl auch zuletzt. Sehen muss der Käufer zuerst die Ware, oft bringt man sie ihm aufdringlich vors Auge. Durch häufig wiederkehrende Zeitungsinserate muss er an ein Geschäft erinnert werden; mitunter fliegen Empfehlungen, Prospekte, mit Bildern verziert, gratis ins Haus und lassen uns wissen, wo wir unsern Bedarf an diesen und jenen Dingen vorteilhaft decken könnten. Wir merken uns vielleicht die erwähnte Adresse, die Neugierde treibt uns, gelegentlich einen Blick in ein Geschäft hineinzuwerfen; die ausgestellten Waren in ihrer verführerischen Pracht locken; bei Bedarf wagen wir den Gang durch die Ladenstraße; wir besichtigen und — kaufen. Der Kaufmann, der Geschäftsinhaber hat seinen Zweck mit der Annonce oder dem Zirkular erreicht. Da wir nicht die einzigen sind, die seiner freundlichen Einladung zum Geschäftsbesuch folgten, so lohnen sich die Kosten des Inserates, der Reklame, wohl. Der kluge Kaufmann kennt seine Käufer, und wenn diese einmal Zutrauen zu einem Geschäft gewonnen haben und bei ihren Einkäufen und Bestellungen gut bedient wurden, dann bleiben sie ihm treu, jahrelang, vielleicht solange das Geschäft besteht. Sie empfehlen das Geschäft ihren Bekannten. Dadurch erweitert sich von selbst der Kundencircle. Nach und nach können Geschäftshäuser und Fabrikbetriebe sogar Weltruf erlangen und Bestellungen, Aufträge aus aller Herren Länder erhalten. Manchmal ist der Käufer geradezu froh, wenn man ihm die Adresse eines leistungsfähigen, gutbedienenden Lieferanten nennen kann. Mancher Konsument (Käufer, Verbraucher) wendet sich aus Unkenntnis beim Einkauf an eine auswärtige Firma, während er die gewünschte Ware in gleicher Güte, zu gleichem Preise in nächster Nähe beziehen könnte. Ohne sich zu überlegen, bei wem er kaufen will, wandert der Landbewohner in die Stadt und aus dem Warenhaus trägt er schwere Pakete heim; der städtische Kaufmann aber bezieht in vielen Fällen die Waren aus dem Ausland, weil er nicht weiss oder nicht wissen will, welche schweizerischen Fabriken, Firmen, Geschäfte ihm die Bestellung ausführen könnten. Wenn aber Hunderte von Käufern aus Bequemlichkeit oder Unverstand jahrelang bei ihren Einkäufen so vorgehen, kann es dazu kommen, dass die Geschäfte in der eigenen Gemeinde umsonst auf Käufer warten, und dass der schweizerische Produzent (Fabrikant, Gewerbetreibende, Landwirt) Mühe hat, seine Erzeugnisse an Mann zu bringen. Wir Schweizer haben in dieser Beziehung schon viel gefehlt; wir bevorzugen fremdes Wesen, ausländische Waren viel zu sehr; wir handeln oft undankbar, ja ungerecht unsren schweizerischen Mitbürgern gegenüber, die Verkäufer sind. Indem wir sie mit der Bevorzugung fremder Meister, fremde Geschäfte schädigen, schaden wir aber auch dem Volks ganze, dem Lande selbst. Unser Vaterland mit all seinen Bürgern gleicht einer grossen Familie, in der alle einander helfen sollten. Warum also bei unsren Einkäufen in die Ferne schweifen, wenn das Gute so nahe liegt im eignen Land? Warum ausländische Kleider, Möbel, Spielsachen, Bücher, Lebensmittel kaufen, wenn schweizerische Lief-

ranten uns auch gut bedienen können? Die genannten Ausstellungen wollen jeweils die kaufkräftigen Leute an die empfehlenswerten, leistungsfähigen Geschäfte und Lieferanten erinnern. Vor einem Jahre fand in der Tonhalle Zürich eine sogenannte Tessiner-Woche statt. Alle ausgestellten Waren, hübsch zum wohlgefälligen Ganzen vereinigt, stammten aus dem südlichen Kanton. Gewiss hat mancher Besucher sich erstaunt gefragt: „Ja, kann man diese Erzeugnisse auch in unserer eigenen Heimat beziehen?“ Als ich jene Tessinerausstellung besuchte, sah ich viele Herren — es mögen Kaufleute gewesen sein — fleissig die Adressen der Aussteller in ihr Notizbuch eintragen; ich beobachtete, wie Bestellungen aufgegeben wurden. Sicher ist, dass seither die schweizerischen Kaufleute diesseits und jenseits der Alpen in einen regern Geschäftsverkehr miteinander treten. Bei manchem Käufer, der vorher seine Waren aus dem Ausland bezog, mag ein Gefühl der Freude, der Genugtuung aufkommen, wenn er nun sein Geld einem tessinischen, also schweizerischen Lieferanten auszahlen und so eine Art Dankesschuld abtragen kann für die freund-eidgenössische Aufnahme der Schweizersoldaten im Tessin.

Wie die Tessiner Woche uns mit den italienisch sprechenden Mitbürgern jenseits des Gotthard in nähere Beziehung brachte, so will uns die Schweizerwoche, die in den Tagen vom 27. Oktober bis 3. November stattfindet, unserm Volke die Erzeugnisse der gesamten schweizerischen Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft recht deutlich vor Augen führen. In den Schaufenstern und Verkaufslokalen werden in dieser Woche also keine andern Waren als schweizerische ausgestellt sein. Ein Gang durch ein Dorf, durch eine Stadt, bei all den Läden vorbei, wird interessant sein; staunend werden wir erkennen, dass in unserm Land trotz seiner räumlichen Kleinheit doch ein leistungsfähiger Gewerbestand, eine hochentwickelte Industrie blüht. Das vaterländische Gewissen wird in uns geweckt werden, und wir geloben uns, ohne einen zwingenden Grund nicht mehr fremde Waren den einheimischen vorzuziehen; wir werden etwas mehr auf gut schweizerische Qualität, statt auf billige Auslandsware achten. Wir werden uns hoffentlich zweimal besinnen, bevor wir unser gutes Geld in Geschäfte tragen, wo auch ein fremder Geist aus fremden Waren spricht und wo wir so gar nichts vom „Erdgout der Heimat“ spüren. Beschämmt müssen wir gestehen, dass wir in den letzten Jahrzehnten zu wenig nach dem Herkommen der Waren fragten; der Weltkrieg hat uns erst so recht unsere Ohnmacht, unsere Abhängigkeit vom Ausland auch in kleinen Dingen vor Augen geführt. Als ich im Jahre 1914 einen Badeofen bei einem bekannten Geschäft kaufte, benützte ich das Recht der einjährigen Garantie zu einer Reklamation. Der untersuchende Monteur erklärte einen kleinen Bestandteil als defekt; weil aber des Krieges wegen das bisher nur in Deutschland bezogene Stück nicht mehr erhältlich war, musste der ganze Badeofen abmontiert und durch einen andern ersetzt werden. Dutzende, ja Hunderte von andern Dingen, die wir bei gutem Willen ganz wohl in der Schweiz hätten erstellen und beziehen können, wurden aus dem Ausland eingeführt. Das sollte und muss nun anders werden! Warum sollten wir es unsren schweizerischen Handwerkern, Kaufleuten, Industriellen nicht gönnen, wenn sie gute Geschäfte machen? Wir vergessen deshalb den Volksspruch doch nicht, der für die hier ansässigen Fremden gilt: Leben — und leben lassen. Aber im Interesse der Selbsterhaltung, der wirtschaftlichen Kraft unseres Landes müssen wir zuerst für unsre eigenen Nächsten sorgen. So wollen wir jeder an seinem Orte mithelfen, der Schweizerwoche einen guten Erfolg zu sichern; wir können ja nie wissen, ob nicht von einem besseren Zusammenschluss aller einheimischen Kräfte gar das Wohl des Landes abhängt.

Klassenlesen. Illustrierte schweiz. *Schülerzeitung*, Nr. 6: Der Herbst; Ein Andenken; Saanen (Bild); Baslis Mutter; Tierleben; Ein treuer Begleiter; Morgarten-Kapelle (Bild); Sommervergnügen in Finnland; Feldpredigt vor dem Telldenkmal (Bild); Der lustige Kaufmann. (Bern, Büchler, jährl. Fr. 1.50.)

